

Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)

Präambel:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 26 Abs. 1 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser wird wie folgt geändert:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,89 EUR jährlich erhoben.

Artikel 2:

Der § 28 Abs. 1 a) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser wird wie folgt geändert:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,60 EUR,

Artikel 3:

Der § 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben wird wie folgt geändert:

§ 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 24,57 EUR,
 b) Abwasser aus Gruben 24,57 EUR.

Zusätzlich fallen neben der Gebühr noch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Abholung durch die Gemeinde oder für einen von ihr beauftragten Dritten an.

Artikel 4:

Der § 41 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister